

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit
Funkkommunikations- und Transponderpflicht
(Radio and Transponder Mandatory Zone - RMZ/TMZ)
anlässlich des Oktoberfestes in München**

vom 15. Juli 2025

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

Es wird das folgende Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone - RMZ/TMZ) vorübergehend eingerichtet:

RMZ/TMZ „München“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit 12 NM Radius um 48 07 59 N 011 33 53 E.

1.2 Vertikale Begrenzung

Grund bis zur jeweiligen Untergrenze des Luftraums C München.

1.3 Ausnahmen

Ausgenommen von der RMZ/TMZ sind die Lufträume D (Kontrollzone) München (EDDM) und Oberpfaffenhofen (EDMO), das Flugbeschränkungsgebiet „ED-R München“, die RMZ Oberschleißheim, sowie der Platzrundenverkehr in Dachau-Gröbenried (EDMD) nach vorheriger telefonischer Anmeldung vor Flugbetriebsbeginn bei „Police Info“.

1.4 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 20. September 2025 bis zum 05. Oktober 2025 täglich 06:00 Uhr UTC bis 23:30 Uhr UTC.

2. Regelungen

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von

- a) Flügen der Polizei und im Auftrag der Polizei,
- b) Flügen im Rettungs- und Katastrophenschutz,
- c) Ambulanzflügen sowie von
- d) Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen bis zu einer Flughöhe bis zu 120m über Grund

Die Frequenz 135,600 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen und den Code A6375 unaufgefordert abzustrahlen. Ggf. weist „Police Info“ einen alternativen SSR-Code zu.

Innerhalb der RMZ Oberschleißheim ist abweichend zur oberen Regelung die Frequenz 131,130 MHz zu nutzen.

Flüge im Platzrundenverkehr Dachau-Gröbenried bleiben auf der veröffentlichten Platzfrequenz.

Vor Einflug in die RMZ/TMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ/TMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ/TMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ/TMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden. Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Im Bedarfsfall kann die Polizei Bayern weitere Ausnahmen von der Transponderpflicht zulassen.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 15. Juli 2025

15 JUL 2025

Bundesministerium für Verkehr
LF17/601080104#00012#0044

Im Auftrag



Timo Steinhoff